



Versammlungsordnung des Schachverein Erftstadt e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Versammlungsordnung wird die Durchführung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des erweiterten Vorstandes geregelt.

§ 2 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand der Turnierleiter, der Pressewart, der Vereinsjugendleiter und der Jugendwart an.

§ 3 Einberufung und Anträge der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird nach § 12 (1) und (3) der Satzung geregelt.
- (2) Anträge bzw. Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in einer der unter § 12 (4) der Satzung genannten Form bekanntzugeben.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung werden nach § 11 der Satzung geregelt.

§ 4 Einberufung und Anträge der erweiterten Vorstandssitzung

- (1) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet die Tagesordnung und verschickt sie spätestens zwei Wochen im Voraus.
- (3) Anträge bzw. Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung bis spätestens eine Woche vor der erweiterten Vorstandssitzung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 5 Teilnahme- und Stimmberechtigung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das stimmberechtigte Alter wird nach § 12 (2) der Satzung geregelt. Die Stimmberechtigung kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6 Teilnahme- und Stimmberechtigung der erweiterten Vorstandssitzung

- (1) Die erweiterten Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Sitzungsleiter oder die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die zweite Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands haben unabhängig der Anzahl der wahrgenommenen Funktionen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die zweite Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (3) Die Sitzung des erweiterten Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands teilnimmt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht.
- (2) Enthaltung werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) die Entgegennahme von Berichten des erweiterten Vorstands, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Bestätigung der Jahresrechnung des Vorjahres und der Finanzplanung des laufenden Jahres;
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart;
 - g) die Wahl des erweiterten Vorstands, bestehend aus dem Vereinsjugendleiter, dem Jugendwart, dem Turnierleiter und dem Pressewart;
 - h) die Wahl der Kassenprüfer;
 - i) die Wahl eines ständigen Mitgliedes des Turnierausschusses;

- j) die Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des erweiterten Vorstands für den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl;
- k) die Entscheidung über die Abwahl eines Mitglieds des erweiterten Vorstands, wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben;
- l) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehört
 - a) die Bestimmung der Richtlinien der Vereinspolitik;
 - b) die Wahl der Beauftragten für besondere Aufgabenbereiche;
 - c) der Beschluss der Mannschaftsmeldung und die Festlegung der Rangfolge;
 - d) die Beschaffung und Verwaltung des Spielmaterials.

§ 11 Wahlen

- (1) Um für den geschäftsführenden Vorstand gewählt zu werden, muss das Mitglied volljährig sein.
- (2) Für die Wahl zum Kassenprüfer muss das Mitglied volljährig sein.
- (3) Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese einfache Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt.

§ 12 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann jedoch vor Beginn einen anderen Versammlungsleiter wählen; diesem obliegt die Leitung der Versammlung.
- (2) Die erweiterte Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (3) Den Teilnehmern wird durch den Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter das Wort erteilt.
- (4) Wahrt ein Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung bzw. Sitzung nicht, wird er zunächst durch den Leiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Leiter einen Teilnehmer der Versammlung bzw. Sitzung verweisen.

§ 13 Protokollführung

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Versammlung oder Sitzung wird durch den Vorstand ein Protokollführer bestimmt.

- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste;
 - b) der Ort und die Zeit der Versammlung;
 - c) die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf;
 - d) die Abstimmungsergebnisse;
 - e) die gefassten Beschlüsse;
 - f) bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
- (3) Die Protokolle sind spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Versammlung bzw. Sitzung fertig zu stellen und den zur Sitzungsteilnahme berechtigten Mitgliedern in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (4) Anträge auf Änderungen des Protokolls der erweiterten Vorstandssitzung sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Versammlungsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlungsordnung wurde am 31.05.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.